

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1812**

19 (4.3.1812) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
N u z e i g e = B l a t t  
für den  
Kinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 19. Mittwoch den 4. März 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

V e r o r d n u n g

an sämtliche Aemter der drei Kreise.

Nachstehende hohe Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung andurch öffentlich verkündet.

Anleitung für die im Falle der Nachsuchung kaiserlich französischer Naturalisations-Erlaubniß befindlichen Landes-Angehörigen betreffend.

Nachdem durch das kaiserlich französische Dekret vom 21. Jenner 1812. diejenigen Fragen ihre Erledigung erhalten haben, deren Beantwortung erwartet werden mußte, um eine der Sache entsprechende diesseitige Anleitung ergeben zu lassen, wie diejenigen diesseitigen Staats-Angehörigen sich zu verhalten haben, auf deren Amtsführung oder Privatverhalten das frühere kaiserliche Normativ-Edikt vom 26. August 1811. über die Verhältnisse der Eingebornen des französischen Reichs, die im Auslande sich befinden, Bezug hat, so findet man nun nöthig, folgendes desfalls zu verfügen:

- 1.) Keine Mannsperson, die deumalen zu Orts- oder Schutzbürgerrechten oder ständigen Staatsdiensten noch nicht hierlands angenommen ist, kann künftig zu einem Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande angenommen, oder zu Dienststellungen in Vorschlag gebracht werden, wenn sie aus dem französischen Staat, einschließlich aller demselben jetzt einverleibten Provinzen, gebürtig ist, ohne vorher eine dazu ausgefertigte kaiserliche Erlaubniß in Urschrift oder in einer von einer kaiserlichen Präfektur mitbeglaubten Abschrift vorgelegt zu haben.
- 2.) Alle aus dem französischen Reich in dessen obgedachten Umfange gebürtige, als Bürger angenommene, oder als Diener im Land angestellte Mannspersonen, welche nicht in dem nachstehenden dritten und vierten Absatz als *ausgenommen* bezeichnet sind, und eine kaiserliche Erlaubniß zur Naturalisation im Auslande nicht schon besitzen, haben, wenn sie zweifelhaft sind, ob sie den Wunsch äußern wollen, Naturalisations-Erlaubniß zu erhalten, zu erwägen, ob sie Vermögen im obgedachten Umfange des französischen Reichs wirklich besitzen, oder in Erb-, oder anderer Weise künftig zu gewarten haben, ingleichen ob sie nach ihrem Beruf und Lebensweise künftig in das gedachte Reich zu reisen in den Fall kommen können. In beiden Fällen kann ein solcher nicht ohne Nachtheil unterlassen, vor dem Monat August dieses Jahrs die Naturalisations-Erlaubniß bei dem Justiz-Minister Groß-Richter in Paris urkundlich nachzusuchen und darüber sich Bescheinigung zu verschaffen. Wer es unterläßt, hat nachmals sich selbst zu zuschreiben, wenn er der Vermögens-Ansprüche in der Folge verlustig erklärt wird, und desfallige diesseitige Staatsverrentung nicht erlangen kann. Zu Reisen nach Frankreich kann zwar derjenige, der die Naturalisations-Erlaubniß nachzusuchen unterlassen hat, auch späterhin, wenn einst der Fall zu einer Reise eintritt, noch um die besondere Erlaubniß dazu bei dem französischen Staatsherrscher einkommen, ist auch

einer Verwendung des hiesigen Hofes dafür nicht durchaus verlustig, doch kann er auf deren Erlangung keine sichere Rechnung mehr machen, und hat es daher auf sich zu leiden, wenn die Reise-Erlaubniß von der kaiserlich französischen, oder die Verwendung von der hiesigen Staatsbehörde versagt wird.

3) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit der gleich baldigen Nachsuchung einer Erlaubniß zur Naturalisation sind jene diesseitige in französischen Reichstheilen eingeboren gewesene Bürger oder Diener, die aus den diesseitigen an Frankreich abgetretenen Landestheilen, oder aus andern mit diesem Kaiserstaat vereinten Landen gebürtig sind, aber schon vor der Aussprechung jener Vereinigung in diesseitigen, dormalen Großherzoglichen Landen bürgerlich oder hinterfälllich aufgenommen, oder darin zu Landesberrlichen Staatsdiensten, die hierlands die Naturalisation mit sich führen, angestellt waren, mithin vor dem 23ten März 1793. jene, die aus dem jenseits rheinischen Theile des Hochstifts Basel gebürtig sind,

vor dem 1ten Oct. 1795 bey denen ehemals östreichischen Niederlanden oder Belgien, sammt Lüttich und Zugehörden,

vor dem 15ten May 1796. bey den mit Frankreich reunirten italienischen Provinzen Piemont und Savoyen,

vor dem 23ten Jänner 1798. bey den übrerrheinischen ehemaligen Deutschen Reichsländern,

vor dem 28ten Jänner 1798. bey der ehemaligen Schweizerstadt Mühlhausen, vor dem 26ten April 1798. bey den mit Frankreich vereinten Schweizer Landestheilen an der westlichen SchweizerGrenze,

vor dem 17ten May 1809. bey dem einverleibten ehemaligen Kirchenstaat,

vor dem 20ten Oct. 1809. bey der Stadt und Beste Kehl,

vor dem 9ten July 1810. bey dem ehemaligen Königreich Holland,

vor dem 10ten Dec. 1810. bey den niederdeutschen ehemaligen, nun unter dem Namen der Departements der Zuydersee, der Maasmündungen, der Oberyffel, der DberEms, der WeselMündungen, der ElbeMündungen mit Frankreich vereinten Landen, ingleichem bey dem Walliser Land der Schweiz.

4.) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit sind ferner jene diesseitige Staatsdiener, welche mit Vorbehalt ihres auswärtigen Staatsbürgerrechts in hiesige Dienste getreten und in dieser Eigenschaft vom hiesigen Gouvernement wissentlich angenommen worden sind. Dagegen müssen diese die Erlaubniß, in hiesigen Diensten zu bleiben, von der kaiserlich französischen Behörde in den geeigneten Fällen nachsuchen, ohne Unterschied, ob sie Hof-, Kriegs-, oder Civildienste begleiten. Sie sollen, wenn sie sich außer dem Fall halten wollen, nach Erforderniß der Umstände als ihre diesseits tragende Dienste auffagend geachtet zu werden, die Uebergabe dieser Erlaubnißbitte am gehörigen Ort bewirkt zu haben, in drey Monaten nach Ablauf des französischen Seits zur Eingabe vorgeschriebenen unten im achten Absatz benannten Termins bey dem Ministerium des Innern bescheinigen.

5.) Gleich den vorigen haben jene Diener sich zu betrachten, welche aus abgetretenen ehemals diesseitigen Landen gebürtig sind, und nach deren Abtretung dort ihr zuvor gehabtes Staatsbürgerrecht, dort fortgeführtes Ortsbürgerrecht oder durch Theilnahme an politischen Staatsbürgergerechtsamen (droits politiques des Citoyens) beybehalten haben.

6.) Auf Frauenspersonen, als die an jenen politischen Staatsbürgergerechtsamen keinen Theil haben, erstrecken sich jene Verfügungen nicht. Dieselben gelten, sobald sie ordnungsmäßig in die hiesigen Lande eingeheirathet haben, als rechtmäßig daher naturalisirt, für solange, als ihre Ehe unauflöslich ist, und auch nach deren Auflösung, so lange sie sich nicht nach Art. 19. des Code Napoléon wieder im französischen Reiche staatsbürgerlich einlassen. Auch künftig können Frauenspersonen aus dem Französischen, wenn sie die zur Heirath erforderlichen Zeugnisse von ihrer jenseitigen Ebrigkeit beurkundet beybringen, wie

bisher zur Heirath und mit ihr zur Theilnahme an dem Staatsbürgerrecht ihrer Ehemänner zugelassen werden. Französinnen, die ohne ins Land zu heirathen, sich hierlands aufhalten oder niederlassen, bleiben französische Staatsangehörige, und sind daher hierlands nur als Ausländer, die Einbürgerrecht benutzen, zu behandeln.

7.) Die Beamten werden andurch besonders angewiesen, denjenigen Unterthanen, die in dem Falle des zweyten Artikels sind, und etwa nicht Einsicht genug haben möchten, selbst zu beurtheilen, ob sie sich in dem unterstellten Fall befinden, und wie sie sich desfalls zu benehmen haben, mit den nöthigen Beschränkungen Amtshalber entgegen zu gehn.

8.) Hierorts wird das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jenen, welche für die Sicherheit ihrer Eingabe diplomatische Besorgung derselben wünschen, damit an Händen gehen, wenn eine geeignete Bittschrift an den kaiserlich französischen Justizminister Großrichter mit amtlicher Beurkundung der Unterschrift dorthin in Zeiten eingesendet wird. Diese Einsendung muß jedoch allda vor dem ersten July d. J. eintreffen, damit noch Zeit zur Besorgung dem Ministerium übrig bleibe. Diejenige, welche unmittelbar zu Paris die Einreichung selbst besorgen lassen wollen, haben Zeit dazu bis zum 26ten August 1812., vor welchem Tag sie aber geschehen seyn muß, wenn man sich nicht der Gefahr der Verspätung aussetzen will.

9.) Zu einer nach Eintritt dieser letztgedachten Frist einzutretenden oder fortzuziehenden Reise nach Frankreich kann keinem dießseitigen Diener oder Unterthan, der im Fall des dritten Absatzes ist, ein Paß nach Frankreich ausgestellt werden, ohne daß die erlangte kaiserlich französische Erlaubniß zum Eintritt in das Reich vorgelegt sey. Paßbewerber, welche ihre obgedachte Lage verheimlicht, und dadurch einen Paß erschlichen haben, müssen sich alle widrige Folgen selbst zuschreiben. Beamte, welche an Personen, von denen ihnen jene Lage bekannt war, oder seyn konnte und sollte, Pässe geben, bleiben nach Befinden der Umstände darüber verantwortlich.

10.) Nach dieser, außer dem Regierungsblatt auch in die Kreisanzeigebblätter zu übertragenden Verfügung, hat sich jeder zu benehmen, und vor Schaden zu hüten.  
Durlach, den 22. Febr. 1812.

des Pfingz- und Enzkreises,  
Fehr. v. Wechmar.

Die Direktoren  
des Murgkreises,  
Fehr. von Laßolay.

des Kinzigkreises,  
Holzmann.  
vdt. Eberstein.

## Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

#### Bezirksamt Ettlingen

zu Neuburgweier an die in Sant erkannten Johannes Reichertischen Eheleute auf Montag den 23. Merz d. J. Morgens 9 Uhr bei Großherzoglichen Amtsrvisorat zu Ettlingen. Aus dem

#### Bezirksamt Gengenbach

zu Gengenbach an die Chirurg Augustin Luchnerische Eheleute bei dem dortigen Amtsrvisorat auf Montag den 16. Merz 1812;

zu Zell an die in Sant erkannten Bäckereimeister Joseph Serrischen Eheleute auf Mittwoch den 18. Merz bei Großherzogl. Amtsrvisorat in Zell.  
Aus dem

#### Bezirksamt Lahr

zu Lahr an den in Sant gerathenen Bürger und Schönfärbermeister Johann Georg Scholder, auf Montag den 9. Merz d. J. in dahiesiger Stadtschreiberei. Aus dem

#### Bezirksamt Stein

zu Föhlingen an den ohnlängst verstorbenen Köhlewirth Faber auf Donnerstag den 12. Merz d. J. bei Großherzogl. Amtsrvisorat zu Föhlingen.

Bruchsal. [Schuldenliquidation.] Wer an die Verlassenschaft des vor kurzem hier abgelebten Joh. Adam Klein, vormal. Rittersstift Domheimischen Revisors, etwas schuldig ist, oder rechtmäßig zu fordern hat, soll davon binnen 4 Wochen bei dem Großherzogl. Landamtsrevisor Wengler dahier,

als ernannten Executor seine Anzeige machen und seine Forderung liquidiren, weil nach dem Abflusse dieser Frist das Rechtliche wird vorgekehrt werden.

Buchsäl, den 11. Febr. 1812.  
Großherzogl. Stadtamt.

Elzach. [Schuldenliquidation.] Alle diejenigen, welche etwas an Johann Schmäder, Bauer im Hinterthal, Staats Wiberbach zu fordern haben, sollen sich zu Liquidation ihrer Forderungen Freytag den 20. März dieses Jahrs vor Amt dahier einfinden, und ihre Beweisurkunden mitbringen, widrigenfalls sie im Nichterscheinungsfalle von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden.

Elzach, den 21. Febr. 1812.

Grundherrlich Wittenbachisches Amt.

Heidelberg. [Schuldenliquidation.] Gegen den hiesigen Bürger und Handelsmann Franz Peter Siegel hat man den förmlichen Conkurs erkannt. Es werden daher alle jene, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich den 31. März d. J. Morgens 9 Uhr bei dem hiesigen Stadtamtsrevisorate sowohl zum Versuch eines Arrangements als Nichtigstellung der Forderungen und Handlung über das Vorzugrecht dahier behörend zu melden, im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie entweder der Wahrheit beistimmend geachtet, oder von der Masse ausgeschlossen werden.

Heidelberg, den 21. Febr. 1812.  
Großherzogl. Stadtamt.

### Erbvorladungen.

Achern. [Erbvorladung.] Vor 25 Jahren wurde Franz Ignaz Brammer von Gamburgst unter das kaisert. östr. Militär gezogen, seit welcher Zeit er nichts mehr von sich hat hören lassen, derselbe wird daher auf Verlangen seiner nächsten Anverwandten aufgefordert, innerhalb Einem Jahr sein in 462 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens solches gedächst seinen Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung wird überlassen werden.

Achern, den 18. Febr. 1812.  
Großherzogl. Bezirksamt.

Achern. [Erbvorladung.] Der schon über 27 Jahr abwesende Zimmergesell Jakob Baumgrah von Oberachern, hat sich binnen Einem Jahr dahier zu stellen, und sein in 451 fl. 56½ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens solches seinen nächsten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung werde überlassen werden.

Achern, den 18. Febr. 1812.  
Großherzogl. Bezirksamt.

Achern. [Erbvorladung.] Der gegenwärtig schon 74 Jahr alte Florian Friedmann von Gamburgst zog schon vor 39 Jahren nach Ungarn, und ließ seither nichts mehr von sich hören.

Derselbe oder seine allenfallsige Leibeserben werden daher aufgefordert, sein in ohngefähr 100 fl. bestehendes Vermögen innerhalb einem Jahr in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches seinen bekannten nächsten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung wird überlassen werden.

Achern, den 18. Febr. 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Emmendingen. [Erbvorladung.] Die Verwandten des schon seit etlich und zwanzig Jahren abwesenden Franz Binningers von Bottingen wünschen in den Besitz dessen Vermögens eingesetzt zu werden. Derselbe wird also andurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vor unterzeichnetem Gerichte zu stellen, um sein Vermögen anzutreten, sonst wird dieses seinen Verwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz übergeben werden.

Emmendingen, den 8. Febr. 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Rastadt. [Erbvorladung.] Nächstehende Geschwister des Georg Hartmann und seiner Ehefrau Maria Eva Unser von Muckenturm, als: Klara u. Katharina Hartmann, dann Maria Anna Unser, Georg Unser u. Anton Unser, welche schon vor 40 Jahren nach Ungarn gezogen, seit 30 Jahren aber keine Nachricht mehr von denselben einkam, werden aufgefordert, binnen Jahresfrist sich zum Empfang des von ihren Geschwistern, der Hartmannischen Eheleute zurückgelassenen, und unter Pflugschaft befindlichen Vermögens à 300 fl. um so gewisser zu melden, als sonst ihre Erbsraten den übrigen vollbürtigen Geschwistern gegen Caution wird eingantwortet werden.

Rastadt, den 4. Febr. 1812.

Großherzogl. 2tes Landamt.

### Ausgetretener Vorladungen.

Oberkirch. [Vorladung Mitzpflichtiger.] Folgende Mitzpflichtige, als: Andreas Wolmer von Freyerbach, Ludwig Müller von Oppenau, Franz Joseph Gelderich von Oberkirch, Franz Michael Mayer von Gaisbach und Joseph Schmidhäuser von da, welche das Loos zum Effectivdienst getroffen, werden andurch zum letztenmal aufgefordert, sich binnen

6 Wochen a dato so gewisser bei diesseitigem Bezirksamt zu stellen, als sie widrigen des Unterthanenrechts und ihres Vermögens werden für verlustig erklärt werden.

Oberkirch, den 27. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Kastadt. [Vorladung.] Geerg Haller, ledig von Oberweier, am Eichelberg gebürtig, seiner Profession ein Wagner, wurde im diesjährigen Rekrutenspiele durch das Loos zum effektiven Rekruten bestimmt. Da er nun abwesend, und von seinem Aufenthalte nichts bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich in Zeit 6 Wochen um so gewisser dahier zu stellen, als sonst nach den bestehenden Landesgesetzen gegen ihn fürgeföhren wird.

Kastadt, den 3. Febr. 1812.

Großherzogl. 2tes Landamt.

Pforzheim. [Vorladung.] Da zu Untersuchung seiner Bücher und bei der auf den 6. März vorgenommenen Schuldenliquidation des von hier sich entfernten und sich für insolvent erklärenden Türkischgarnfabrikant Engelhards, dessen Anwesenheit erforderlich ist; so wird derselbe anmit aufgefordert, bis auf jenen Tag um so gewisser vor diesseitigem Gericht zu erscheinen, als man sonst für ihn unangenehme Massregel ergreifen müßte, sich seiner Person zu versichern.

Pforzheim, den 23. Febr. 1812.

Großherzogl. Stadttamt.

Gengenbach. [Vorladung.] Der bei dem Milizenzug pro. 1812. zum Actiobienst verspielt habende abwesende Joseph Friedrich Nassall von Gengenbach wird andurch aufgefordert, sich um so gewisser binnen 3 Monaten bei hiesigem Bezirksamt zu stellen, als sonst nach Verfluß dieses Termins nach der Landeskonstitution gegen ihn verfahren werden wird. Gengenbach, den 29. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Michelfeld. [Vorladung Miltzpflichtiger.] Die abwesenden Johann Jakob Wöhrer, Gottlieb Dengler, Karl Christian Steinhöfer, Agnes Eißabeth, geb. Sommer, angeblich verehelichte Södel aus Menzingen, werden andurch öffentlich aufgefordert, ihre zu Menzingen stehende pflegschaftliche Vermögensbeträge binnen Jahresfrist zu übernehmen, oder selbst zu besorgen, andernfalls aber wegen Uebergabe derselben in fürsorglichen Besiß geeignete Verfügung zu erwarten.

Michelfeld, den 13. Januar 1812.

Großherzogl. Justizamt.

Baden. [Bekanntmachung.] Da der vermählte Modestin Ernst von Singheim auf die unterm 26. Jenner 1811. ergangene öffentliche Vorladung bis jetzt weder in Person noch durch Bevollmächtigte sich zur Empfangnehmung seines Vermögens gemeldet hat, so wird derselbe nunmehr für verstorben erklärt, und dessen sich gemeldet habende nächsten Anverwandte in den fürsorglichen Besiß seines Vermögens gegen die gesetzliche Sicherleistung eingewiesen.

Baden, den 22. Febr. 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 24. Februar 1812.

| Fruchtpreis.  | Karlsruhe. |     | Durlach. |     | Pforzheim. |     | Brodtare.     |     | Karlsruhe. |       | Durl. |               | Fleischtare. |     | Karlsru. |     | Durl. |  |
|---------------|------------|-----|----------|-----|------------|-----|---------------|-----|------------|-------|-------|---------------|--------------|-----|----------|-----|-------|--|
|               | fl.        | kr. | fl.      | kr. | fl.        | kr. | fl.           | kr. | Pf.        | Loth. | Pf.   | Loth.         | Das Pfund.   | fr. | kr.      | fr. | kr.   |  |
| Das Malter    | 14         | 30  | 14       | —   | 15         | 48  | Ein Weck zu   | —   | 4          | —     | —     | Das Pfund.    | 9            | 9   | —        | —   | —     |  |
| Neuer Kernen  | 14         | 30  | 14       | —   | —          | —   | 1 kr. hält    | —   | 4          | —     | —     | Ochsenfleisch | 8            | —   | —        | —   | —     |  |
| Alter Kernen  | 15         | —   | —        | —   | —          | —   | —             | —   | 8          | —     | 8     | Gemeines      | 7            | 8   | —        | —   | —     |  |
| Weizen        | 9          | —   | —        | —   | 9          | 4   | dito zu 2 kr. | —   | 8          | —     | 8     | Rindfleisch   | 6            | —   | —        | —   | —     |  |
| Neues Korn    | 9          | —   | —        | —   | 9          | 4   | —             | —   | —          | —     | —     | Kuhfleisch    | 8            | 7   | —        | —   | —     |  |
| Altes Korn    | 9          | —   | 9        | —   | 9          | 4   | Weißbrod zu   | —   | —          | —     | —     | Kalbfleisch   | 8            | —   | —        | —   | —     |  |
| Gem. Frucht   | —          | —   | —        | —   | —          | —   | 6 kr. hält    | —   | 25         | —     | 25    | Küplingsfl.   | —            | —   | —        | —   | —     |  |
| Gersten       | 7          | —   | 7        | —   | 7          | 28  | —             | —   | —          | —     | —     | Hammelfl.     | 8            | —   | —        | —   | —     |  |
| Haber         | 4          | —   | 4        | —   | 5          | 40  | Schwarzbrod   | —   | —          | —     | —     | Schweinefl.   | 9            | 9   | —        | —   | —     |  |
| Weißkorn      | 8          | —   | 8        | —   | 9          | 4   | zu 5 kr. hält | 1   | 4          | —     | —     | Ochsenunge    | 9            | 9   | —        | —   | —     |  |
| Erbsen d. Gri | —          | —   | —        | —   | 1          | 20  | —             | —   | —          | —     | —     | Ochsenmaul    | 12           | —   | —        | —   | —     |  |
| Linzen        | —          | —   | —        | —   | 1          | 12  | dito zu 10 kr | 2   | 9          | 2     | 7     | 1 Ochsenfuß   | 9            | —   | —        | —   | —     |  |
| Bohnen        | —          | —   | —        | —   | —          | —   | —             | —   | —          | —     | —     | 1 Kalbskopf   | 18           | —   | —        | —   | —     |  |

(Viktualien-Preise.) Rindschmalz das Pfund 20 kr. — Schweineschmalz 23 kr. — Butter 16 kr.  
Lichter 18 kr. — Saise 16 kr. — Unschlitt der Centner 20 fl. — fr. 4 Eyer 4 kr.